



STIFTUNGSVEREIN
PRO BORNKAPELLE
4616 KAPPEL

Die Bornkapelle steht im Naherholungsgebiet und gilt als Wallfahrtsort der Stille.

Besitzerin: Bürgergemeinde Kappel

Verwaltung: Stiftungsverein pro Bornkapelle

Allgemeine Bestimmungen für die Benützung der Bornkapelle

Die Bornkapelle steht für Messen, Andachten und Anbetungsstunden folgender Kirchgemeinden **gratis** zur Verfügung:

- Röm. kath. Kirchgemeinden
- Ev. reformierte Kirchgemeinden
- Christ. Kath. Kirchgemeinden

Die röm. kath. Kirchgemeinde Kappel hat Vorrang

Die Kapelle wird nur Angehörigen der oben genannten Landeskirchen geöffnet.

Eine von den drei Landeskirchen autorisierte Geistlichkeit oder eine / ein Pastoral Assistentin, Assistent muss die Handlungen vornehmen. Standesamtliche Trauungen mit Bestätigung sind auch zugelassen.

Taxen:

Alle übrigen Anlässe unterstehen der Taxordnung

Ausnahmen: Bürgerinnen und Bürger von Kappel, Dorfvereine, Mitglieder des Stiftungsverein pro Bornkapelle.

Anlässe wie Hochzeit, Taufe	Fr. 300.00
Schlüsseldepot	Fr. 100.00

Im Mietpreis ist eine 1-Jahres-Mitgliedschaft (Ehepaare) im Stiftungsverein pro Bornkapelle integriert

Hausordnung:

Die Gebühren sind spätestens bei Entgegennahme des Schlüssels zu entrichten.

- Das Schlüsseldepot wird bei Rückgabe (Ausnahme Nachreinigung) zurückerstattet.
- Das Fahrverbot beim Parkplatz (Platte) ist für alle Benützer und Besucher strikte einzuhalten. Der Mieter haftet bei Nichtbeachten für die Besucher.
- Ausnahmen für Behinderte, nach Gesuch und allfälliger Bewilligung. (Ausweis)
- Stromanschlüsse in der Kapelle sind vorhanden. 250 + 380 V
- Dekorationen sind freistehend zu gestalten und sind nach deren Gebrauch am gleichen Tag selbst zu entsorgen
- Auf den Fensterbrüstungen dürfen keine Dekorationen aufgelegt werden.*
- Blumenvasen dürfen nur mit zusätzlichen Untertellern auf den Altar gestellt werden.*
- Das Anbringen von Klebebändern, Halterungen jeder Art im Innern an der Kapelle und an deren Einrichtungen ist strikte untersagt.*
- Das Aufstellen von Zelten und Einrichtungen auf dem Areal der Bornkapelle und seiner Umgebung wird generell nicht gestattet.
- Die Kapelle und deren Umgebung sind in sauberem Zustand zu verlassen.
- Sachschäden an der Kapelle und deren Umgebung oder Reklamationen wegen Nichtbeachten der Hausordnung mit allfälliger Verzeigung und deren Folgen gehen zu Lasten des Mieters.
- Beim Verlassen der Kapelle sind alle Türen zu schliessen und die Stromquellen abzuschalten.
- Die bestehenden Verbote der Bürgergemeinde Kappel finden Anwendung bei Übertretungen.
- Für die Anwesenheit der Geistlichkeit ist der Mieter verantwortlich. Alle Utensilien für die Ausübung einer religiösen Handlung sind durch die jeweiligen Geistlichen zu besorgen.
- Den Anweisungen der Kapellenverantwortlichen Person ist strikte Folge zu leisten.

Anfällige Mieten und Bussen aus dieser Hausordnung werden der Kasse des Stiftungsvereins pro Bornkapelle überwiesen und werden für den Unterhalt der Bornkapelle verwendet.

Genehmigt: Vorstand Stiftungsverein pro Bornkapelle. Januar 2016

* **Bitte unbedingt Gärtner orientieren**